

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 26. März 2025

Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine, Dachziegel und keramische Fassadenplatten für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzig verbliebene international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen, Dachziegeln und keramischen Fassadenplatten ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen. Eine sichere Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ist für unsere Industrie essenziell.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Ziegelindustrie Schweiz zeigt sich mit den vorliegenden Verordnungsänderungen weitgehend einverstanden, beantragt jedoch die Umsetzung von Variante 2 in Art. 11 der Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie. Dies soll eine weitere Schwächung des Schweizer Industriestandorts zugunsten der Energiekonzerne und Betreiber steuerbarer Kraftwerke verhindern. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Endkonsumenten in Krisensituationen durch eine künstliche Verteuerung des Angebots in Zeiten sind unangemessen und entbehren jeglicher objektiven Grundlage.

Artikel 11 Begrenzung der Margen

Wir beantragen die Umsetzung der Variante 2, das heisst es soll keine doppelte Marge für steuerbare Kraftwerke vergütet werden.

Begründung:

Die Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäß stromversorgungsrechtlichen Vorgaben enthalten bereits eine Marge in Höhe des WACC «Produktion» (Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 StromVV) und entsprechen der bisherigen Praxis der EICom (Weisungen 2/2018, 2/2024). In Krisensituationen soll keine zusätzliche Marge die Endkonsumenten – insbesondere die energieintensiven Schweizer Basisindustrien – belasten.

Kritik an Variante 1:

Die doppelte Marge wird im erläuternden Bericht mit der Reduktion von Fehlanreizen begründet: Niedrige Preise könnten den Verbrauch steigern und Betreiber steuerbarer Kraftwerke dazu veranlassen, ihre Energie vor Inkrafttreten der Angebotslenkung teuer zu vermarkten. Diese Argumentation überzeugt nicht. Zwar können hohe Preise in einer Mangellage theoretisch sinnvoll sein, doch die doppelte Marge wäre zu gering, um entsprechende Anreize zu setzen. Zudem ist der Stromtarif für Grundversorgungs-Endverbraucher – rund zwei Drittel der Nachfrage – für ein Jahr fix (Art. 6 Abs. 3 StromVG; Art. 14 der Verordnung), sodass das Preissignal zu spät wirken würde.

Hinzu kommt, dass bei Inkrafttreten der Angebotslenkung bereits Verwendungsbeschränkungen und Kontingentierungen gelten (vgl. erläuternder Bericht, S. 17). Die Begrenzung der zusätzlichen Marge auf flexible Kraftwerke (Variante 1, Art. 11 Abs. 2) ist nicht nachvollziehbar, da Anreize für Endverbraucher auch bei nicht flexiblen Kraftwerken gleichermaßen gelten müssten. Zudem wäre der doppelte WACC zu niedrig, um zu verhindern, dass Betreiber flexibel einsetzbarer Kraftwerke ihre Energie vor der Angebotslenkung teuer verkaufen. Erfahrungen aus 2022 zeigen, dass marktbasierete Knappheitspreise ein Vielfaches der Kraftwerkskosten erreichen können – die doppelte Marge hätte hier wohl keine relevanten Effekte.

Auch aus Verteilungsperspektive ist eine künstliche Preissteigerung durch hohe Produzentenmargen problematisch. Da die Angebotslenkung nur in Krisenzeiten (z. B. Krieg, Katastrophe etc.) greift, wäre eine Zusatzmarge für Kraftwerksbetreiber öffentlich kaum vertretbar.

Zudem fehlt eine sachliche Grundlage für die Höhe der Marge in Variante 1: Sie orientiert sich am WACC für erneuerbare Energien, obwohl dieser bereits in den Gestehungskosten berücksichtigt ist, und wird unzutreffend auf die gesamten Kraftwerkskosten angewandt. Variante 1 legt den Fokus offenbar auf die Vergütung der Kraftwerke. Die Höhe der künstlichen zusätzlichen Marge gemäss Variante 1 ist zudem willkürlich gewählt und daher ohne sachlichen Bezug zu der im erläuternden Bericht angeführten Begründung: Sie orientiert sich am vom BFE publizierten WACC für Förderinstrumente

für erneuerbare Energien, obwohl ein WACC bereits in den Gestehungskosten gemäss Weisung der ECom enthalten ist. Ein WACC wird zudem auf den Kapitalkosten berechnet. In Variante 1 wird aber – ohne sachliche Begründung – dieser Zinssatz auf die gesamten Gestehungskosten (d.h. auch auf die Betriebskosten) der Kraftwerke angewandt.

Ziegelindustrie Schweiz regt daher an, die Marge auf die übliche Verzinsung mit dem WACC «Produktion» zu beschränken. Eine zusätzliche Verzinsung von 5,11 Prozent – zudem angewendet auf die gesamten Kraftwerkskosten – ist unbegründet und belastet die Endkonsumenten, insbesondere die energieintensiven Schweizer Basisindustrien, übermässig.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer